

Fakultätsordnung der Fakultät Maschinenbau

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden –
Hochschule für angewandte Wissenschaften
University of Applied Sciences

Vom

23.06.2026

Aufgrund von § 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, nachfolgend HTW Dresden genannt, diese Fakultätsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

Präambel

Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Teil 2 - Aufbau und Organisation der Fakultät

§ 2 Struktur

§ 3 Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter

§ 4 Forschungsinstitut

§ 5 Institutsdirektorinnen und Institutsdirektoren

Teil 3 - Geschäftsordnung des Fakultätsrates

§ 6 Vorsitz

§ 7 Einberufung, Öffentlichkeit

§ 8 Fristen

§ 9 Tagesordnung

§ 10 Persönliche Beteiligung

§ 11 Nichtmitglieder

§ 12 Beschlussfähigkeit

§ 13 Sachanträge, Abstimmungen und Beschlussfassung

§ 14 Protokollierung

Teil 4 - Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Bekanntmachung

Präambel

Die Fakultätsordnung bestimmt die Struktur und die innere Organisation der Fakultät Maschinenbau an der HTW Dresden. Sie regelt das Verfahren bei der Aufgabenerfüllung der Organe und Kommissionen der Fakultät.

Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Fakultätsordnung gilt für die Mitglieder der Fakultät Maschinenbau gemäß § 92 Abs. 2 SächsHSG.

Teil 2 - Aufbau und Organisation der Fakultät

§ 2 Struktur

(1) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat und die Dekanin oder der Dekan.

(2) Die Fakultät kann auf Beschluss des Fakultätsrates Struktureinheiten in Form von Bereichen und Forschungsinstituten gründen. Als Bereiche werden Fachgebiete bezeichnet, die als Unterstruktur und als organisatorische Einheit zur Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung in der Fakultät eingerichtet werden können.

Ein Forschungsinstitut kann eingerichtet werden, um eine zielgerichtete, intensive Forschungsarbeit auf einem speziellen Forschungsgebiet zu leisten. Die Fakultät bietet mehrere Bachelor- und Master-Studiengänge an. An der Fakultät gibt es vier Bereiche:

- Grundlagen Maschinenbau
- Energietechnik/Physik
- Fahrzeugtechnik
- Produktionstechnik

und das Forschungsinstitut Fahrzeugtechnik (FIF).

Bereiche werden von einer Bereichsleiterin oder einem Bereichsleiter und Forschungsinstitute von einer Institutsdirektorin oder einem Institutsdirektor geleitet.

(3) Der Fakultätsrat bestellt einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die angebotenen Studiengänge. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

(4) Im Benehmen mit der zuständigen studentischen Vertretung wird für jeden Studiengang eine Studienkommission gebildet. Die Studienkommission ist paritätisch besetzt. Ihr gehören eigenständig Lehrende und Studierende der Fakultät an. Die Mitgliedschaft in mehreren Studienkommissionen ist möglich. Das Recht, weitere Arbeitsgruppen mit Mitgliedern der Fakultät einzusetzen, bleibt unberührt.

(5) Die Stellvertretung bei Abwesenheit der Dekanin oder des Dekans ist die Prodekanin oder der Prodekan. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Vorsitz der Studienkommission und ist Beauftragte oder Beauftragter der Dekanin oder des Dekans für die betreffenden Studienangelegenheiten der jeweiligen Studiengänge.

(6) Zur Absicherung des Organisationsbetriebes können die Dekanin oder der Dekan und Prodekanin oder Prodekan bei gleichzeitiger Abwesenheit Aufgabenübertragungen an Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vornehmen, die nicht als Vertretung im Amt zu verstehen sind.

(7) Die Versammlung der Fakultät ist die Zusammenkunft der Mitglieder der Fakultät gem. § 92 Abs. 2 Nr. 1 SächsHSG. Die Dekanin oder der Dekan beruft jährlich die Versammlung der Fakultät ein und informiert über Arbeitsergebnisse und allgemeine Angelegenheiten der Hochschule.

§ 3 Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter

(1) Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter wird von der Dekanin oder dem Dekan im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat auf Vorschlag der Mitglieder des Bereichs für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(2) Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter nimmt von der Dekanin oder dem Dekan übertragene Aufgaben zur Sicherung von Lehre und Forschung im jeweiligen Bereich wahr. Zu den übertragenen Aufgaben gehören die Aufsicht über die Einhaltung der Studien-, Prüfungs- und Praktikumsordnungen, die Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen auf Bereichsebene, die Pflege des Lehr- und Forschungsberichtswesens, die regelmäßige Durchführung von Arbeitsschutzunterweisungen und die Verwaltung der von der Dekanin oder dem Dekan zugewiesenen Mittel. Die Übertragung der Aufgaben erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan im Anschluss an die Bestellung gem. Abs. 1. Eine Kopie der Übertragung wird zur Personalakte der Bereichsleiterin oder des Bereichsleiters genommen. Die Kontrolle der Durchführung der Arbeitszeiterfassung und die Gewährung von Urlaub für die Mitarbeiter des jeweiligen Bereichs kann von der Dekanin oder dem Dekan an die Bereichsleiterin oder den Bereichsleiter übertragen werden.

(3) Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter koordiniert den Einsatz der (sonstigen) Mitarbeitenden in der nichtselbstständigen Lehre und stimmt diese bei Bedarf mit der Dekanin oder dem Dekan ab.

§ 4 Forschungsinstitut

(1) Forschungsinstitute dienen der Zusammenarbeit zur interdisziplinären Bearbeitung von Forschungsprojekten und zur Bildung von Forschungsschwerpunkten. An einem Forschungsinstitut sollen mindestens zwei Professorinnen oder Professoren tätig sein, die auch unterschiedlichen Fakultäten angehören können.

(2) Mitglieder eines Forschungsinstitutes sind Professorinnen oder Professoren der zugeordneten Berufsgebiete sowie das zugeordnete hauptberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche und sonstige Personal. Dazu gehören auch Drittmittelangestellte, die unter Leitung der projektverantwortlichen Professorinnen oder Professoren am Institut tätig sind. Mitglieder sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten zu hören. Sie haben das Recht, im Rahmen der Benutzungsordnung alle Einrichtungen des Instituts zu nutzen. Die dem Forschungsinstitut angehörenden Professorinnen oder Professoren entscheiden im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan über die Aufnahme weiterer Professorinnen oder Professoren als Mitglieder des Forschungsinstituts.

§ 5 Institutsdirektorinnen und Institutsdirektoren

(1) Die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor und die Stellvertretung werden von der Dekanin oder dem Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrats, für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(2) Die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor nimmt von der Dekanin oder dem Dekan übertragene Aufgaben zur Sicherung der Forschung wahr. Zu den übertragenen Aufgaben gehören:

1. die eigenständige Drittmittelverwaltung,
2. die regelmäßige Durchführung der Arbeitsschutzunterweisungen,
3. die Pflege des Forschungsberichtswesens und die Koordinierung des Einsatzes der wissenschaftlichen und sonstigen Mitglieder des Forschungsinstituts.

Die Kontrolle der Arbeitszeiterfassung und die Gewährung von Urlaub für die Mitarbeitenden des jeweiligen Forschungsinstituts kann von der Dekanin oder dem Dekan an die Institutsdirektorin oder den Institutsdirektor übertragen werden.

(3) Die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor koordiniert die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben des Instituts. Sie oder er ist verantwortlich für die Entwicklung von Strategien und die wissenschaftliche Weiterentwicklung des Institutes. Sie oder er überwacht und unterstützt das Einwerben von Drittmitteln.

Die Themenleiterinnen oder Themenleiter tragen die fachliche Projektverantwortung.

Teil 3 - Geschäftsordnung des Fakultätsrates

§ 6 Vorsitz

(1) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz in den Sitzungen des Fakultätsrates gemäß § 94 Abs. 1 SächsHSG.

(2) Die oder der Vorsitzende nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzungen.
2. Sicherstellung eines zügigen und sachgemäßen Ablaufes der Beratung.
3. Feststellung, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Abstimmung beginnt und wann sie abgeschlossen ist.

§ 7 Einberufung, Öffentlichkeit

(1) Die Dekanin oder der Dekan beruft den Fakultätsrat zu den Sitzungen ein. Mit der Einberufung gibt die Dekanin oder der Dekan an, ob die Sitzung in Präsenz, im Video-konferenzformat oder hybrid stattfindet. Die Dekanin oder der Dekan gibt rechtzeitig die Sitzungstermine bekannt. Diese sind fakultätsöffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Sitzungen des Fakultätsrates sind in der Regel fakultätsöffentlich. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. Mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden kann der Fakultätsrat den Ausschluss der Öffentlichkeit zu ausgewählten Tagesordnungspunkten beschließen. Die Beteiligten sind zu Verschwiegenheit über die Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungen bzw. Sitzungsteile verpflichtet und stellen bei einer Sitzungsteilnahme per Videokonferenz sicher, dass die Sitzung nicht durch unbefugte Dritte verfolgt werden kann. Bild- und Tonaufzeichnungen der Sitzungen zur Erleichterung der Fertigung des Protokolls sind nur durch die Dekanin oder den Dekan und nur für fakultätsöffentliche Sitzungsteile mit Einwilligung aller Personen zulässig, die von der Bild- und Tonaufzeichnung betroffen sind. Dies gilt auch für das weitere Vorhalten der Bild- und Tonaufzeichnung. Die Bild- und Tonaufzeichnung ist spätestens mit Bestätigung des Protokolls zu löschen.

§ 8 Fristen

- (1) Die Einladung geht den Mitgliedern des Fakultätsrates in einer Frist von 7 Tagen vor der Sitzung schriftlich/elektronisch zu. Sie enthält die Tagesordnung sowie Beratungsunterlagen und Beschlussentwürfe.
- (2) In außergewöhnlichen Fällen, die keinen Aufschub vertragen, kann die Frist gem. Abs.1 unterschritten werden; die Einladung und die Beratungsunterlagen müssen den Mitgliedern aber spätestens einen Werktag vor der Sitzung vorliegen.
- (3) Sachverhalte, zu deren Beratung ohne Wahrung der Fristen und Formen nach Absatz 1 und 2 eingeladen worden ist, können in der Sitzung nur zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.
- (4) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnungspunkte der Sitzungen sind der jeweiligen Fakultätsöffentlichkeit zeitgleich mit dem Versenden der Einladung bekannt zu geben.

§ 9 Tagesordnung

- (1) Die Dekanin oder der Dekan stellt die Tagesordnung auf. Nichtöffentliche Tagesordnungspunkte sind zu kennzeichnen, möglichst als Block zusammen zu fassen und separat zu protokollieren. Die Dekanin oder der Dekan kann diese Tagesordnung ergänzen und verändern.

Jedes Mitglied des Fakultätsrates kann bis spätestens vier Kalendertage, in Ausnahmefällen, die keinen Aufschub vertragen, bis spätestens einen Werktag vor der Sitzung die Aufnahme von Tagesordnungspunkten beantragen. Begründung und falls erforderlich, Beschlussvorlagen sind beizufügen.

- (2) Unter den Tagesordnungspunkten „Bericht der Dekanin oder des Dekans“ und „Verschiedenes“ können keine Anträge zur Beschlussfassung gestellt werden.
- (3) Die Tagesordnung wird jeweils separat mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Nicht abgearbeitete Punkte der Tagesordnung sind in der darauffolgenden Sitzung vorrangig zu behandeln.
- (4) In jeder Sitzung des Fakultätsrates berichtet die Dekanin oder der Dekan über die Ausführung der Beschlüsse des Fakultätsrates sowie über den Stand anderer wichtiger Angelegenheiten der Fakultät. Sie oder er kann eine Aussprache über einzelne Punkte herbeiführen. Mindestens ein Drittel der anwesenden Fakultätsratsmitglieder kann eine Aussprache verlangen und jedes Fakultätsratsmitglied kann konkrete Anfragen stellen, zu deren Beantwortung die Dekanin oder der Dekan in angemessener Frist verpflichtet ist.

§ 10 Persönliche Beteiligung

Die Mitglieder des Fakultätsrates nehmen an Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen über Angelegenheiten, die sie selbst oder nahe Angehörige betreffen, nicht teil. Sie dürfen vorher eine Erklärung dazu abgeben. Im Übrigen gelten §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen.

§ 11 Nichtmitglieder

Der Fakultätsrat kann fallweise, für das Protokoll ständig, Nichtmitglieder an den Sitzungen teilnehmen lassen und ihnen zu bestimmten Tagesordnungspunkten Rederecht einräumen. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden einzuladen.

§ 12 Beschlussfähigkeit

(1) Der Fakultätsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei einer Teilnahme per Videokonferenz ist die Anwesenheit nur dann gegeben, wenn das Mitglied durch Bild- und Tonübertragung sicht- und hörbar ist und es umgekehrt die anderen Anwesenden durch Bild- und Tonübertragung sehen und hören kann. Die Beschlussfähigkeit ist nach Eröffnung oder Unterbrechung der Sitzung oder auf Antrag festzustellen.

(2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Beschlussfähigkeit in dem für die Sitzung veranschlagten Zeitraum wiederhergestellt wird. Die oder der Vorsitzende hat im Falle der Beschlussunfähigkeit die Sitzung zu schließen, wenn nicht die Voraussetzungen nach Satz 1 gegeben sind.

(3) Im Falle der Schließung der Sitzung wird zu einer neuen Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung ist der Fakultätsrat unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist mit der Einberufung hinzuweisen. Die Ladungsfrist kann in diesem Fall auf zwei Werktage abgekürzt werden.

(4) Gemäß § 13 Abs. 2 Grundordnung kann der Fakultätsrat bei Beschlussunfähigkeit abweichend von Abs. 3 Beschlüsse in anderen als Berufsangelegenheiten auch schriftlich fassen. Die schriftliche Stimmabgabe kann per E-Mail (dienstliche E-Mail-Adresse der Hochschule) an die oder den Vorsitzenden übermittelt werden.

§ 13 Sachanträge, Abstimmungen und Beschlussfassung

(1) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können gestellt werden, solange der Abschluss der Behandlung eines Tagesordnungspunktes von der oder dem Vorsitzenden nicht festgestellt worden ist.

(2) Sachanträge sollen, sofern sie den Mitgliedern nicht schriftlich vorliegen, unmittelbar vor der Abstimmung in vollem Wortlaut verlesen werden.

(3) Liegen zum selben Gegenstand mehrere konkurrierende Sachanträge vor, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen.

Sind zu einem Sachantrag Änderungsanträge gestellt worden, so sind diese vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen.

(4) Abstimmungen finden in der Regel durch Heben einer Hand statt. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieds muss geheim abgestimmt werden; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen. In Sitzungen im Videokonferenzformat und in hybriden Sitzungen erfolgt die

geheime Stimmabgabe für alle stimmberechtigten Mitglieder über ein Online-Abstimmungstool.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit das SächsHSG nichts anderes bestimmt. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

(6) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Feststellung des Abstimmungsergebnisses Wiederholung verlangt werden.

§ 14 Protokollierung

(1) Über alle Sitzungen des Fakultätsrates werden Protokolle, jeweils getrennt nach fakultätsöffentlichem und nichtöffentlichem Teil, angefertigt und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

(2) Die Protokollentwürfe und die bestätigten Protokolle des fakultätsöffentlichen Teils der Fakultätsratssitzungen werden fakultätsintern veröffentlicht.

Teil 4 - Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Bekanntmachung

(1) Die Fakultätsordnung tritt am 23.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fakultätsordnung vom 24.06.2015 außer Kraft.

(2) Die Fakultätsordnung wird auf der Internetseite der Fakultät veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau vom 19.05.2026 und der Genehmigung des Rektorates der HTW Dresden vom 23.06.2026.

Dresden, den 23.06.2026

Gez.
Prof. Dr.-Ing. Ingo Gestring
Rektor